

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungs ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>			
Sonstiges <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>	Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>			
Breeding <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>	Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>			
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0504 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
050400 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
05040000 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EU) 2017/625 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:			
	II.1.1	Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen.		
	II.1.2	Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.		
	II.1.3	Es erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen; es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode auf Trichinen untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.		
	II.1.4	Das Fleisch wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Abschnitten 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/627 für genusstauglich befunden.		
	II.1.5	(1)Entwed [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II er: der Verordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]		
	(1)Oder:	[Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]		
	II.1.6	Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.		
(1)II.1.7	Das Fleisch wurde von als Haustiere gehaltenen Einhufern gewonnen, die unmittelbar vor der Schlachtung mindestens sechs Monate oder – bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten – seit ihrer Geburt oder – sofern die Einfuhr weniger als sechs Monate vor der Schlachtung erfolgte – seit ihrer Einfuhr als Equiden zur Lebensmittelgewinnung aus Großbritannien in einem Drittland gehalten worden sind,			
a)	in dem für als Haustiere gehaltene Einhufer Folgendes gilt:			
i)	Stoffe mit thyreostatischer Wirkung, Stilbene, Stilbenderivate und deren Salze und Ester sowie 17-β-Östradiol und seine esterartigen Derivate dürfen nicht verabreicht werden;			
ii)	sonstige Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung und β-Agonisten dürfen nur verabreicht werden			
zur therapeutischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden, oder				
zur tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden, und				
b)	in dem es mindestens sechs Monate vor der Schlachtung der Tiere einen Plan zur Überwachung der Rückstandsgruppen und Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG gab, der in dem Drittland geborene und dort eingeführte Equiden umfasst und gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 96/23/EG genehmigt worden ist.			
II.1.8	Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.			
II.2	Tiergesundheitsbescheinigung			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:				
II.2.1	Es wurde in dem Gebiet/den Gebieten mit dem Code		(2) gewonnen.	
II.2.2	Es wurde von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:			
(1) ○	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Entweder: Schlachtung in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten.]			
(1) ○ Oder	[Sie wurden am	(TT.MM.JJJJ) in das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet mit dem Code	(2) verbracht, aus dem zu diesem Zeitpunkt die Einfuhr derartigen frischen Fleisches nach Großbritannien zulässig war.]	
(1) ○	[Sie wurden am	(TT.MM.JJJJ) aus Großbritannien	in	
Oder:	das unter Nummer II.2.1 genannte Gebiet verbracht.]			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.2.3	Das Fleisch stammt von Tieren, die am (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) (3) in einem Schlachthof geschlachtet wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen weder Pferdepest noch Rotz aufgetreten/ausgebrochen ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch für die Einfuhr in die Union erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin vollständig gereinigt und desinfiziert worden war.	(TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ)	
	II.2.4	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung zu kommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt.		
	II.3	<p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (4) zumindest gleichwertig sind.</p>		

II. Gesundheitsinformationen							
Part II: Certification	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für frisches Fleisch, ausgenommen Hackfleisch/Faschieretes, von Einhufern vorgesehen, die als Haustiere gehalten werden (Equus caballus, Equus asinus und ihre Kreuzungen).</p> <p>Der Ausdruck „frisches Fleisch“ bezeichnet alle frischen, gekühlten und gefrorenen genusstauglichen Teile.</p> <p>Teil I:</p> <p>— Feld I.8: Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend „frisches Fleisch von Huftieren“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(5)</p> <p>— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.</p> <p>— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.</p> <p>Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 02.05, 02.06 oder 05.04.</p> <p>Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.</p> <p>— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sollten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.</p> <p>— Feld I.28: Art der Ware: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teilstücke“ angeben.</p> <p>— Feld I.28: Art der Behandlung: Gegebenenfalls „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM.JJJJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend „frisches Fleisch von Huftieren“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.(5)</p> <p>(3) Daten: Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum, an dem die Einfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(4) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.</p> <p>(5) Ein Dokument betreffend „frisches Fleisch von Huftieren“ aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p>„EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk</p>						
	<p>Certifying Officer</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="807 1720 807 1749">Name (in capital letters)</td> <td data-bbox="807 1720 1495 1749">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1749 807 1778">Datum der Unterzeichnung</td> <td data-bbox="807 1749 1495 1778">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td data-bbox="807 1778 807 1807">Stempel</td> <td></td> </tr> </table>		Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel
Name (in capital letters)	Qualification and title						
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift						
Stempel							